

Stv. Vorsitzender Liene weist darauf hin, dass die in TOP 3.1 genannten Vorlagen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sehr umfangreich seien, da sie eine gesetzliche Notwendigkeit haben. Aus rechtlichen Gründen werde auf die einzelnen Punkte eingegangen.

In den folgenden Unterpunkten ist die Abstimmung durchgeführt worden:

3.1.4, 3.1.5, 3.1.8, 3.1.13, 3.1.15, 3.1.16, 3.1.17, 3.1.18.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,

Stellungnahme vom 23. Juli 2019

„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.“

Abwägung:

Die Höhen künftiger Gebäude liegen unterhalb von 30 m.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

2. Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 26.07.2019

„gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 sowie der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der RSVG keine Bedenken.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

3. Wahnachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 29.07.2019

„Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind. Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnachtalsperrenverband kein Bedenken.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

4. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme vom 31.07.2019

„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.“

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“

Abwägung:

Es wird empfohlen, folgenden Text als Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen:

Kampfmittelfunde

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Abbildung 13 im Anhang von Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan zeigt eine Karte mit Ausweisung der zur weiteren Untersuchung empfohlenen Bereiche. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite des KBD. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache

für einen Ortstermin gebeten. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ ist zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite des KBD zu beachten.

Beschluss Nr. XIV/24/228

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch die vorgeschlagene textliche Ergänzung in Teil B des Bebauungsplans als Hinweis Nr. 1 „Kampfmittelfunde“ zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

5. RSAG AöR, Stellungnahme vom 30. Juli 2019

„Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden: Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung auch mit Dreiaxser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet. Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann. Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichttraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden. Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung. Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Wendekreise müssen einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben. Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein. Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist. Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06. Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung auf dem Grundstück nicht gewährleistet werden. Damit würde die Abfallentsorgung an den öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden. Zu weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.“

Abwägung:

Die Dimensionierung der Verkehrsflächen entspricht den gegebenen Anforderungen. Wendeanlagen sind nicht erforderlich, die Müllfahrzeuge können über Planstraße A – Heckerhof anfahren, ohne zu wenden. Die Verwaltung empfiehlt, folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen: Für die Befahrbarkeit durch dreiaxlige Müllfahrzeuge muss die lichte Durchfahrts Höhe von Straßen mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand betragen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Beschluss Nr. XIV/24/229

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch die vorgeschlagene textliche Ergänzung in Teil B des Bebauungsplans als Hinweis Nr. 2 Belange der Abfallbeseitigung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 01.08.2019

„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

7. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 19.07.2019

„mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) an den o.g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme. Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Regelbeteiligung des LANUV nicht erforderlich. Das betrifft auch Verfahren, bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009). In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Naturschutzbehörden der Kreise / Kreisfreien Städte und Bezirksregierungen wahrgenommen. Entsprechend wird gebeten, den Verteiler für Bauleitplanverfahren an diesen Sachstand anzupassen. Bei besonderen Problemstellungen, wie z.B. bei einer Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten, kann das LANUV als Fachdienststelle i.d.R. von den o.g. Behörden als auch von Städten und Gemeinden jederzeit beteiligt werden. Allgemeine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die einzelnen planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>) zu entnehmen. Bei konkreten, fachlich schwierigen, immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen wird gebeten, das Vorgehen am Beteiligungserlass des MKULNV AZ.: V-1/V-2 vom 18. Oktober 2013 „Hinweise zur Beteiligung des LANUV in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu orientieren.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

8. Westnetz Innogy Netze Deutschland GmbH, Regionalzentrum Sieg, Stellungnahme vom 25.07.2019

„Wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der innogy Netze Deutschland GmbH bezüglich des Verteilnetzes keine Bedenken gegen das o.g. Verfahren bestehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir im Plangebiet eine Transformatorenstation und Versorgungsleitungen betreiben. Diese Anlagen sind in der beigelegten Bestandsplankopie. Wir bitten Sie, diese Anlagen nachträglich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.“

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Beschluss Nr. XIV/24/230

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregung durch die nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Leitungen in den Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 01.08.2019

„zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise. Die Planfläche liegt über dem auf Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Winterfeld“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Heideblume“. Die letzte Eigentümerin dieser ehemaligen Bergbauberechtigungen ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.“

Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- und Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

10. Landwirtschaftskammer NRW, Stellungnahme vom 01.08.2019

„gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Eitorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Berechnung eines möglicherweise notwendigen Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. Sollte eine

Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen geplant sein, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.“

Abwägung:

Die Berechnung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs erfolgt nach der (in NRW gängigen) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen und Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ nach LUDWIG (FROELICH & SPORBECK 1991). Da die geplanten Eingriffe nur zu einem Teil im Plangebiet ausgeglichen werden können, werden zurzeit Kompensationsflächen außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs ermittelt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wird die Landwirtschaftskammer erneut beteiligt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

11. Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Stellungnahme vom 06.08.2019

„ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

12. Landschaftsverband Rheinland, Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice, Stellungnahme vom 08.08.2019

„hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

13. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stellungnahme vom 09.08.2019

„ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen zu o.a. Planung. Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Verbandsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/90300, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Abwägung:

Es wird vorgeschlagen, den vom LVR formulierten Text als Hinweis Nr. 3 „Bodendenkmale“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschluss Nr. XIV/24/231

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch Aufnahme des vom LVR vorgeschlagenen Textes als Hinweis Nr. 3 „Bodendenkmale“ in den Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Stellungnahme vom 15.08.2019

„aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Planvorhaben.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

15. Rhein-Sieg Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.08.2019

„gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Vorhandene Gasversorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Für Ihre Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gasbestandsplan im M 1:1.000 beigelegt.“

Abwägung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Leitungstrasse nachrichtlich in Teil A (Planzeichnung) des Bebauungsplans zu übernehmen und in Teil B (Text) des Bebauungsplans folgenden Hinweis „Vorhandene Gasversorgungsleitungen“ aufzunehmen: *Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Gasversorgungsleitungen der Rhein-Sieg Netz GmbH. Die Leitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.*

Beschluss Nr. XIV/24/232

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, den Hinweis durch nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Leitungen in Teil A des Bebauungsplans (Planzeichnung) und Aufnahme eines Hinweises „Vorhandene Versorgungsleitungen“ in Teil B (Text) des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16. Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Fachbereich 01.3, Stellungnahme vom 22.08.2019

„wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Bauaufsicht

Zum SO 6: Den Verfahrensunterlagen in der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 28, 4. Änderung ist zu entnehmen, dass im SO 6 die GRZ mit 0,8 festgesetzt werden soll. Dies wird in städtebaulicher Hinsicht als bedenklich angesehen. Da die Stellplätze außerhalb des Baufensters vorgesehen sind, wäre das Grundstück mit Gebäuden bis zu einer Größe von insgesamt mehr als 10.000 m² bebaubar.

Zum SO 4: Hier stellt sich eine vergleichbare, vorgesehene Festsetzung dar. Weitere (detaillierte) Festsetzungen sind wohl nicht vorgesehen. Seitens des Bauaufsichtsamtes werden ergänzende Festsetzungen für erforderlich angesehen, um die in der Begründung beschriebene Kleinteiligkeit der Bebauung sicherzustellen.

Art der Nutzung: Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung zu den einzelnen Sondergebieten dargelegte Vorstellung der Art der Nutzungen sich in den Festsetzungen nicht wiederfindet. Zumal der gesamte Nutzungskatalog für alle Gebiete gleichermaßen gilt. Eine Unterscheidung findet lediglich in der GRZ statt.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für

Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Bebauungsplangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018) oder
- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden: (https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung66.2/195010100000012527.php) Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Erneuerbare Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz

Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung werden aktuell bereits mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz abgestimmt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind durch geeignete Festsetzungen oder im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verbindlich und nachhaltig zu sichern. Im Übrigen wird der allgemein gültige Hinweis gegeben, dass nach § 4 Abs. 1 BauGB sich die zuständigen Behörden u.a. im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu äußern haben. Es wird daher angeregt, bei der Erarbeitung des Umweltberichtes die Anlage 1 BauGB zu beachten.“

Abwägung:

Bauaufsicht

Zum SO 6: In SO 6 sind ein moderner Hotelbetrieb mit Wellness- und Saunabereich sowie Räumlichkeiten für Seminar-/ Schulungsbetrieb geplant. Mit Blick auf die das Plangebiet umgebende, weitläufige Landschaft ist die horizontale Ausdehnung der künftigen Bebauung statt eines vertikal ausgerichteten Baukörpers auf kleinerer Grundfläche städtebaulich gewollt. Der Bebauungsplan ermöglicht eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen, so dass sich der künftige Baukörper harmonisch in die angrenzende Landschaft einfügen wird.

Zum SO 4: Die Verwaltung geht von der Annahme aus, dass hier SO 4 und SO 5 gemeint sind. Sie schlägt vor, in SO 5 zur Sicherung der städtebaulich gewünschten Kleinteiligkeit der künftigen Bebauung, anstelle der offenen (o) Bauweise eine abweichende (a) Bauweise festzusetzen sowie die Länge künftiger Baukörper auf maximal 30,0 m zu beschränken (bei einer offenen Bauweise wäre eine maximale Gebäudelänge von 50,0 m zulässig).

Art der Nutzung: Es wird vorgeschlagen, die Zulässigkeit von „Ferienwohnungen“ sowie von „Eigentums- und Ferienappartements gem. Wohnungseigentumsgesetz“ auf SO 4 und SO 5 zu beschränken.

Abfallwirtschaft

Der Bebauungsplan-Entwurf enthält einen entsprechenden Hinweis zur Abfallwirtschaft (Hinweis Nr. 8).

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das geforderte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt inzwischen vor (Anlage E der Begründung zum Bebauungsplan).

Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes finden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung Berücksichtigung.

Erneuerbare Energien

Der Bebauungsplan lässt den Einsatz erneuerbarer Energien zu.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz

Der Bebauungsplan-Entwurf enthält Festsetzungen für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs sowie artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen. Soweit Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, werden die erforderlichen Modalitäten in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Beschluss Nr. XIV/24/233

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen teilweise zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird:

- die Festsetzung einer abweichenden Bauweise in SO 5 und einer Beschränkung der maximalen Gebäudelänge auf 30,0 m und
- die Beschränkung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen und Eigentums- und Ferienappartements gem. Wohnungseigentumsgesetz auf SO 4 und SO 5.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17. Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme vom 19.08.2019

„zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein- Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Gemeinde Eitorf, Gemarkung Merten: 0 / R

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

Baugrund

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden ist inzwischen die 3. Auflage erarbeitet worden. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Boden- schutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Von der Planung sind schutzwürdige Böden be- troffen, d.h. Böden mit hoher Funktionserfüllung. Zudem sind die Folgen des Eingriffs zu bewerten. Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW1 abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 – WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die

3.Auflage). Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

Abwägung:

Erdbebengefährdung

Es wird vorgeschlagen, folgenden Text als Hinweis Nr. 10 „Berücksichtigung der Erdbebengefährdung“ in den Bebauungsplan, Teil B (Text), aufzunehmen: *Das Plangebiet wird Erdbebenzone / Untergrundklasse 0 / R zugeordnet. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149:2006 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.*

Baugrund

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und unter „Hinweise“ im Bebauungsplan ergänzt.

Schutzgut Boden, Hinweis zur Verwendung von Mutterboden:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich (Das Schutzgut „Boden“ wurde in der Umweltprüfung untersucht, die Belange des Bodenschutzes wurden im Bebauungsplan, Teil B, unter der textlichen Festsetzung 3h sowie unter Hinweis 6 berücksichtigt.).

Beschluss Nr. XIV/24/234

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die v.g. Anregung gemäß Abwägung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18. Bezirksregierung Köln, Stellungnahme vom 29.08.2019

„der beabsichtigten 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf stehen Ziele der Landes- und Regionalplanung nicht entgegen. Hinweise: Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf folgenden Punkt hin: Die geplante Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Golf / Hotel sollte aus Gründen der planungsrechtlichen Eindeutigkeit konkretisiert werden. Die gewählte Darstellung lässt nicht erkennen, dass das Hotel dem Golfplatz dienen soll. Sie lässt auch keine dem Golfplatz untergeordnete Nutzung erkennen. Die gewünschte planerisch gewollte Steuerung ergibt sich nicht hinreichend. Der Hinweis resultiert aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.“

Abwägung:

Die Verwaltung schlägt vor, in der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf den Text in Kapitel 2 „Anlass zur Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans, Inhalt der Planänderung“ nach Reihe 8 wie folgt zu ergänzen: Ergänzende, mit dem Hotel- und Golfbetrieb in Zusammenhang stehende Nutzungen sollen zur Attraktivitätssteigerung der Gesamtanlage beitragen und den Betrieb zukunftsfähig machen. Dazu gehören Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke ebenso wie Anlagen für Gastronomie, Shops und Boutiquen. Auch Hotelappartements und Anlagen für den Tagungs- und Seminarbetrieb, für Verwaltung sowie für Lagerung und Werkstätten, soweit sie in Zusammenhang mit dem Golf- und Hotelbetrieb stehen, sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und sonstiges Personal des Golf- und Hotelbetriebes sollen zulässig sein. In Ergänzung der geplanten Hotelanlage sind im Süden des Plangebietes Ferienwohnungen und Eigentums-Ferienappartements gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) geplant. Für die Realisierung der geplanten Maßnahmen sollen mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Beschluss Nr. XIV/24/235

Der Ausschuss empfiehlt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregung durch Einfügen des von der Verwaltung vorgeschlagenen Textes in Kapitel 2 der Begründung zur 55. Änderung des FNP zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Stellungnahme vom 16.08.2019

„gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Hinweis: Wir werden ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, keine Stellungnahme abzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ich bitte ausdrücklich darum, unser Dezernat jedoch weiterhin zu beteiligen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht. Der stv. Vorsitzende Liene stellt klar, dass alle übrigen Anregungen zu Kenntnis genommen wurden.

Anregungen zu Kenntnis genommen wurden.